

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Friedrichshafen



§1 Name, Ort, Rechtsform

- (1) Die Gruppe trägt den Namen „Liberalen Hochschulgruppe Friedrichshafen“ (LHG Friedrichshafen).
- (2) Der Sitz der Gruppe ist Friedrichshafen.
- (3) Personenbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

§2 Untergliederung

Die LHG Friedrichshafen ist Mitglied im Landesverband Baden-Württemberg und im Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen.

§3 Zweck, Grundsätze und Ziele

- (1) Die LHG Friedrichshafen fördert als politische Gruppierung liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut.
- (2) Die LHG Friedrichshafen vertritt studentische Interessen und engagiert sich für politische, kulturelle und soziale Belange der Studierenden.

§4 Mitgliedschaft

(I.) Voraussetzungen

- (1) Ordentliches Mitglied der LHG Friedrichshafen kann jeder werden, der an einer Hochschule im Landkreis Bodenseekreis immatrikuliert ist und die Grundsätze und die Satzung der LHG Friedrichshafen anerkennt.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer konkurrierenden oder den Grundsätzen der LHG Friedrichshafen entgegenlaufenden Organisation ist.
- (3) Die LHG Friedrichshafen kann weitere Mitglieder aufnehmen, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.

(II.) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist durch das Anmeldeformular beim Vorstand zu stellen, welcher binnen eines Monats über die Aufnahme befindet.

(III.) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und die Satzung der LHG Friedrichshafen anerkennt und den in der Finanzordnung für Fördermitglieder festgelegten Mindestbeitrag entrichtet. Der Antrag auf Erwerb der Fördermitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu stellen, welcher binnen eines Monats über die Aufnahme befindet. Das Fördermitglied besitzt Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht.

(IV.) Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Exmatrikulation, Austritt oder Ausschluss aus der LHG Friedrichshafen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vorzuschlagen, falls dieses Mitglied den Grundsätzen der LHG Friedrichshafen wesentlich entgegenhandelt oder schuldhaft die Interessen der LHG Friedrichshafen verletzt. Die Mitgliederversammlung kann dieses Mitglied mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden ausschließen. Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (4) Wenn ein Mitglied die unter §4, (I.), (1) und (2) niedergelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt seine Mitgliedschaft in der LHG Friedrichshafen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die LHG Friedrichshafen ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Höhe und Umfang dieser Mitgliedsbeiträge werden in einer getrennten Finanzordnung festgelegt.

§6 Die Mitgliederversammlung

(I.) Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LHG Friedrichshafen. Sie wird öffentlich abgehalten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(II.) Aufgaben und Rechte

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben und Rechte:

- (1) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- (2) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landes- und Bundesmitgliederversammlung der Liberalen Hochschulgruppen
- (3) Verabschiedung und Änderung der Satzung
- (4) Verabschiedung und Änderung der Finanz- und Geschäftsordnung
- (5) Auflösung der Hochschulgruppe
- (6) Verabschiedung und Änderung von Anträgen

(III.) Versammlungshäufigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jedes Semester in der Vorlesungszeit der Zeppelin Universität statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail an alle Mitglieder der Hochschulgruppe mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Tagungspräsidenten und einen Protokollanten. Der Tagungspräsident leitet die Sitzung. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(IV.) Rede-, Antrags- und Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheit

- (1) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der LHG Friedrichshafen. Rede- und antragsberechtigt sind alle Fördermitglieder. Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliedsgruppen des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(V.) Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die seinen Ablauf regelt.

§8 Der Vorstand

(I.) Zusammensetzung

Der Vorstand der LHG Friedrichshafen setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) zwei bis fünf Stellvertretern
- (3) gegebenenfalls den Beisitzern

(II.) Wahl und Abwahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl einzeln auf ein Jahr gewählt. Es wird ihnen die Möglichkeit zur Vorstellung gegeben.

- (2) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (das Quorum), so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht wiederum kein Kandidat das Quorum, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genügt.
- (3) Nicht auf ein Vorstandsamt kandidieren können Mitglieder, die innerhalb des Zeitraumes der Amtsperiode ein Auslandssemester antreten werden und sich darüber zum Zeitpunkt der Wahl bereits im Klaren sind.
- (4) Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

(III.) Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der LHG Friedrichshafen. Er regelt seine Geschäftsverteilung intern. Der Vorstand verwaltet die Finanzen der LHG Friedrichshafen.
- (2) Er erstattet der Mitgliederversammlung zum Ende seiner Amtszeit einen Tätigkeits- und Finanzbericht.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der LHG Friedrichshafen Beauftragte bestimmen.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die LHG Friedrichshafen nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen beschränkt ist.

(IV.) Versammlungsart

Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(V.) Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(VI.) Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 1 Jahr; höchstens jedoch 13 Monate. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes kommissarisch im Amt. Tritt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter zurück oder verliert seine Mitgliedschaft, sind Neuwahlen innerhalb eines Monats anzusetzen.

(VII.) Vertretung

Die LHG Friedrichshafen wird von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, die nicht Beisitzer sind, gemeinschaftlich vertreten.

§9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung der LHG Friedrichshafen

- (1) Die Auflösung der LHG Friedrichshafen kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen der LHG fällt in diesem Fall der Friedrich-Naumann-Stiftung zu.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.